

Österreichisches Netzwerk Zivilgesellschaft (ÖNZ)

Resilienz durch Reform

Ein ÖNZ-Positionspapier zur institutionellen Entpolitisierung,
Absicherung und Weiterentwicklung des ORF

Eine funktionierende demokratische Öffentlichkeit profitiert maßgeblich von Medien, die abseits rein kommerzieller Interessen einem klaren öffentlich-rechtlichen Auftrag folgen. Angesichts der digitalen Transformation ist die Existenz unabhängiger Medien wichtiger denn je.

Die zentrale Herausforderung einer zeitgemäßen ORF-Struktur liegt in der Auflösung des Spannungsfeldes zwischen staatlicher Distanz und demokratischer Kontrollierbarkeit sowie in der Frage, wie der ORF seinen öffentlich-rechtlichen Auftrag in einer zunehmend von kommerziellen Plattformen geprägten digitalen Öffentlichkeit erfüllen kann. Da die bisherige Struktur von Stiftungs- und Publikumsrat – auch nach jüngsten Korrekturen – diese Anforderungen nur unzureichend erfüllt, orientiert sich der folgende Reformvorschlag an fünf strategischen Bereichen zur Stärkung der Unabhängigkeit von Politik und Parteien, der gesellschaftlichen Einbindung und der gemeinwohlorientierten digitalen Weiterentwicklung des ORF.

Inhalt:

1. Umfassende Reform der ORF-Gremien

- a) Aufwertung des Publikumsrats bei reduzierter Polit-Quote
- b) Transformation des Stiftungsrats in einen effizienten und professionalisierten Verwaltungsrat
- c) Geheime Wahlen und qualifizierte Mehrheiten

2. Neue Regeln für die Bestellung der Geschäftsführung

- a) Etablierung des Vier-Augen-Prinzips in der Geschäftsführung
- b) Funktionsperiode der Geschäftsführung auf acht Jahre ausdehnen und begrenzen

3. Transparenz und Qualitätssicherung bei Besetzung von Leitungsposten

- a) Demokratisierung der Wahl von Direktor:innen und Landesdirektionen
- b) Professionalisierung durch Transparenz und öffentliche Hearings

4. Stärkung des öffentlich-rechtlichen Auftrags und der redaktionellen Unabhängigkeit

- a) Verankerung der Finanzierung in der Verfassung
- b) Verfassungsrechtliche Absicherung des öffentlich-rechtlichen Auftrags
- c) Gemeinwohlorientierte digitale Infrastruktur und kooperative Wissensproduktion
- d) Absicherung der redaktionellen Unabhängigkeit durch ein Weisungsverweigerungsrecht

5. Gesellschaftliche Verantwortung als Teil des Programms

- a) Sicherung des gesellschaftlichen und humanitären Auftrags

1. Umfassende Reform der ORF-Gremien

a) Aufwertung des Publikumsrats bei reduzierter Polit-Quote

Der Publikumsrat als primäres Repräsentationsorgan der Bevölkerung wird gestärkt. Um dies zu erreichen, werden seine Kompetenzen massiv ausgeweitet: Strategische Kernentscheidungen – insbesondere die Wahl der Generaldirektion – sollten künftig zwingend unter seiner Mitwirkung erfolgen. Zur Sicherung der Unabhängigkeit wird der Anteil direkt von der Politik entsandter Mitglieder auf maximal ein Drittel begrenzt.

Die Zusammensetzung des Publikumsrats soll der Gesellschaft entsprechen. Nach dem Grundsatz der partizipativ-gesellschaftlichen Repräsentation sind Personen aus allen Bereichen des Landes vertreten. Für die Sicherstellung der Abbildung der Gesellschaft gibt es eine Ratio, die wie folgt aufgeteilt werden könnte: mindestens 50 Prozent Frauen, feste Raten für die Jugend und eine garantierte Stimme für sozial benachteiligte Gruppen. Zusätzlich zu den bestehenden Institutionen (Kirchen, Sozialpartner etc.) werden Expert:innen für offene digitale Infrastruktur sowie Vertreter:innen der Kreativwirtschaft integriert.

Ein entscheidendes Novum ist die Einführung eines Losverfahrens für einen Teil der Mandate: Beitragszahler:innen können, ähnlich wie Schöff:innen, direkt in das Gremium berufen werden.

b) Transformation des Stiftungsrats in einen effizienten und professionalisierten Verwaltungsrat

Der derzeitige Stiftungsrat erweist sich mit 35 Mitgliedern als zu groß für eine effektive Aufsicht, aber zu klein für echte gesellschaftliche Repräsentativität. Die vorgeschlagene Reform sieht daher eine Funktionstrennung vor: Während der Publikumsrat die strategische Leitlinie mitbestimmt, agiert ein verkleinerter Verwaltungsrat als operatives Aufsichtsorgan. In diesem

Gremium wird die innerbetriebliche Mitbestimmung gestärkt, indem die Belegschaftsvertretung beibehalten und um Vertreter:innen des Redaktionsausschusses ergänzt wird. So wird die journalistische Unabhängigkeit direkt im Aufsichtsorgan verankert. Im Verwaltungsrat müssen außerdem nachweisbare Kompetenzen in offener digitaler Infrastruktur, Daten- und Plattformgovernance vorhanden sein.

c) Geheime Wahlen und qualifizierte Mehrheiten

Um die Dominanz politischer Blöcke zu brechen, müssen Schlüsselentscheidungen nach internationalem Vorbild in geheimen Abstimmungen getroffen werden. Die Besetzung der Generaldirektion erfolgt dabei in einer gemeinsamen Sitzung von Publikums- und Verwaltungsrat.

2. Neue Regeln für die Bestellung der Geschäftsführung

a) Etablierung des Vier-Augen-Prinzips in der Geschäftsführung

Um die Governance-Struktur des ORF zu modernisieren und das Risiko von Machtkonzentrationen zu minimieren, wird das Modell der Alleingeschäftsführung abgeschafft. Die operative Leitung erfolgt künftig zwingend nach dem Vier-Augen-Prinzip. Rechtsverbindliche Entscheidungen sowie Finanztransaktionen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Mitgliedern der Geschäftsführung (Vorstände/Direktor:innen) oder Prokurist:innen. Diese kollegiale Führungsebene sichert eine gegenseitige Kontrolle ab, erhöht die Entscheidungsobjektivität und bringt den ORF in Einklang mit modernen Compliance-Standards der Privatwirtschaft.

b) Funktionsperiode der Geschäftsführung auf acht Jahre ausdehnen und begrenzen

Zur Untermauerung der Unabhängigkeit wird die Funktionsperiode der Geschäftsführung (Generaldirektion und Direktorium) auf einmalig acht Jahre verlängert. Eine Wiederwahl ist ausgeschlossen. Eine vorzeitige Entlassung darf kein politisches Disziplinierungsinstrument sein, sondern ist exklusiv an objektivierte Tatbestände wie nachgewiesene grobe Pflichtverletzungen – etwa Verstöße gegen Compliance-Richtlinien oder das neue redaktionelle Weisungsverweigerungsrecht – oder ein fortdauerndes, im Public-Value-Bericht dokumentiertes strukturelles Versagen bei Kernzielen gekoppelt. Ein Abberufungsantrag erfordert die Initiative von mindestens einem Drittel des Publikums- oder Verwaltungsrats. Die finale Abberufung bedarf schließlich einer Mehrheit in einer gemeinsamen, geheimen Sitzung beider Gremien. Zur Wahrung des Rechtsstaatsprinzips steht den Betroffenen der direkte Rechtsweg an das Bundesverwaltungsgericht offen; da dieser Beschwerde zum Schutz der operativen Handlungsfähigkeit des ORF jedoch keine aufschiebende Wirkung zukommt, übernimmt bis zur Klärung oder Neuwahl interimistisch ein kollegiales Mitglied der Geschäftsführung nach dem Vier-Augen-Prinzip die operative Leitung.

3. Transparenz und Qualitätssicherung bei Besetzung von Leitungsposten

a) Demokratisierung der Wahl von Direktor:innen und Landesdirektionen

Die Bestellung der gesamten Führungsebene wird auf eine breitere demokratische Basis gestellt. Nicht nur die Generaldirektion, sondern auch alle Fachdirektor:innen sowie die Leiter:innen der neun Landesstudios werden künftig in gemeinsamen Sitzungen von Publikumsrat und Verwaltungsrat gewählt. Durch diese Einbindung beider Gremien wird sichergestellt, dass die Besetzung dieser Schlüsselpositionen sowohl fachlichen

Managementkriterien als auch den hohen Erwartungen der Gesellschaft und der regionalen Relevanz entspricht. Damit wird die bisherige Praxis einseitiger Patronage zugunsten eines transparenten, dualen Legitimationsprozesses beendet.

b) Professionalisierung durch Transparenz und öffentliche Hearings

Personalentscheidungen auf Führungsebene müssen höchsten professionellen Standards genügen. Alle Direktions- und Führungsstellen werden öffentlich und international ausgeschrieben. Das Anforderungsprofil muss klar nach fachlichen, managementbezogenen und strategischen Kompetenzen definiert sein. Um die besten Köpfe – auch auf internationaler Ebene – anzusprechen, sind für alle Direktionsstellen öffentliche Hearings und transparente Auswahlverfahren nach objektiven Kriterien und den Standards des Europäischen Mediengesetzes verpflichtend einzuführen. Nach der Wahl wird eine detaillierte und begründete Entscheidung veröffentlicht. Diese legt dar, weshalb die Wahl auf die jeweilige Person gefallen ist. Das umfasst auch die Offenlegung der Bewerber:innenzahlen nach Geschlecht und die transparente Dokumentation des Findungsprozesses. Die Geschäftsführung und die Gremien sind gesetzlich dazu verpflichtet, strukturelle Barrieren abzubauen und innerhalb des Unternehmens Diversität und Chancengleichheit aktiv zu fördern.

4. Stärkung des öffentlich-rechtlichen Auftrags und der redaktionellen Unabhängigkeit

a) Verankerung der Finanzierung in der Verfassung

Zur Sicherstellung der im BVG Rundfunk normierten Unabhängigkeit wird das Finanzierungsmodell des ORF mit einer Verfassungsklausel versehen. Wesentliche Änderungen der Finanzierungsstruktur sowie der Beitragshöhe werden künftig an ein

Zweidrittel-Quorum im Nationalrat gebunden sein. Ziel dieser Maßnahme ist es, die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags der kurzfristigen parteipolitischen Disposition zu entziehen und eine objektive, bedarfsorientierte Mittelausstattung, inklusive Indexierung, dauerhaft zu gewährleisten. Eine Finanzierung aus dem jeweiligen Budget ist aus dieser Sicht abzulehnen.

Die bedarfsgerechte Finanzierung muss umfassend gedacht werden und auch etwa die langfristige digitale Archivierung, dauerhafte Zitierfähigkeit, Rechtklärung, freie Lizenzierung, offene technische Schnittstellen, Barrierefreiheit und Kooperationen mit gemeinwohlorientierten Wissens- und Bildungsinstitutionen umfassen.

b) Verfassungsrechtliche Absicherung des öffentlich-rechtlichen Auftrags

Um eine „Aushungerung“ des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch die Hintertür zu verhindern, wird nicht nur die Finanzierung, sondern auch der Kern des Programmauftrags konsequent verfassungsrechtlich abgesichert. Eine Bestands- und Entwicklungsgarantie stellt sicher, dass der gesetzliche Auftrag in den Bereichen Information, Kultur, Bildung und Unterhaltung nicht durch einfache gesetzliche Änderungen (unterhalb der Zweidrittelmehrheit) ausgehöhlt werden kann. Damit wird verhindert, dass eine Reduktion des Leistungsangebots politisch instrumentalisiert wird, um eine automatische Senkung der Finanzierungsmittel gemäß EU-Beihilferecht zu erzwingen. Der ORF erhält so die notwendige Planungssicherheit, um seinen Auftrag auch im digitalen Raum zukunftsfähig auszugestalten und dabei gemeinwohlorientierte digitale Infrastruktur und kooperative Wissensproduktion aktiv zu stärken. Zur Sicherung der Unabhängigkeit wird die digitale Transformation berücksichtigt: Beispielsweise müssten Empfehlungs-Algorithmen (für die ORF-Mediathek „ORF ON“) gesetzlich so reguliert sein, dass auch sie den öffentlich-rechtlichen Kriterien (Vielfalt, Diskriminierungsfreiheit usw.) entsprechen und nicht von kommerziellen Plattform-Anbietern abhängig sind.

c) Gemeinwohlorientierte digitale Infrastruktur und kooperative Wissensproduktion

Der ORF muss seinen öffentlich-rechtlichen Auftrag auf die digitale Öffentlichkeit ausweiten und gemeinwohlorientierte digitale Infrastruktur aktiv stärken. Dazu werden Verbote wie in § 4f Abs. 2 ORF-G, die gerade für junge Zielgruppen zeitgemäßes Medienschaffen verhindern, aufgehoben. Außerdem werden Kooperationen mit zivilgesellschaftlichen Wissens-, Bildungs-, Kulturerbe- und Medieninstitutionen in seinem Public-Value-Auftrag verankert. Der ORF macht seine Inhalte, insbesondere Nachrichten und Bildungsinhalte, dauerhaft und barrierefrei auffindbar und zitierbar und ermöglicht ihre Nutzung möglichst unabhängig von kommerziellen Plattformen. Eigenproduktionen veröffentlicht er unter freien Lizenzen und stellt offene Metadaten sowie interoperable Schnittstellen bereit. Gemeinsam mit den genannten Partnern entwickelt er praktikable Verfahren zur Rechteklärung und Öffnung bestehender Archivbestände. Durch gezielte Kooperationen verbindet der ORF außerdem professionelle Medienproduktion mit digitalem Ehrenamt, offener Zusammenarbeit und kooperativer Wissensproduktion und stärkt eine digitale Öffentlichkeit, die durch europäische Plattform- und KI-Infrastrukturen mit offenen Standards getragen ist.

d) Absicherung der redaktionellen Unabhängigkeit durch ein Weisungsverweigerungsrecht

Die nachhaltige Absicherung der pressefreiheitlichen und redaktionellen Unabhängigkeit beim ORF erfordert die Etablierung eines expliziten Weisungsverweigerungsrechts für alle journalistisch tätigen Mitarbeiter:innen. Dieses Schutzrecht greift, sobald Anweisungen der Geschäftsführung oder anderer Leitungsebenen gegen grundlegende journalistische Prinzipien, den ORF-Verhaltenskodex oder ethische Standards verstoßen. Angesichts klassischer Branchenkonflikte, in denen Berichterstattung durch wirtschaftliche Interessen von Inserenten oder politischen Druck asymmetrisch beeinflusst werden soll, stellt ein sanktionsfreies Verweigerungsrecht das entscheidende Gegengewicht dar, um Gefälligkeitsberichterstattung zu

verhindern und die Glaubwürdigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks strukturell zu schützen.

5. Gesellschaftliche Verantwortung als Teil des Programms

a) Sicherung des gesellschaftlichen und humanitären Auftrags

Der ORF hat im Rahmen seines öffentlich-rechtlichen Auftrags „Hilfe, Zusammenhalt und Ökologie“ zu fördern. Seine „Public Value“-Ziele besagen, dass er das gesellschaftliche Miteinander und die Unterstützung sozial benachteiligter sowie vulnerabler Gruppen aktiv stärken muss. Die Fortführung, Weiterentwicklung und adäquate mediale Präsenz etablierter humanitärer Initiativen im Ausmaß von Kampagnen wie „Licht ins Dunkel“ oder „Nachbar in Not“ ist daher als gesetzlicher Kernauftrag dauerhaft zu garantieren. Eine Reduktion der Sendezeiten oder der organisatorischen Unterstützung für diese Zwecke ist unzulässig.

Zur wissenschaftlichen Begleitung, Überwachung und strategischen Weiterentwicklung der Ziele im Nachhaltigkeitsbereich ist der Umweltbeirat als gesetzliches Organ im ORF-Gesetz dauerhaft zu verankern. Dem Beirat ist ein verpflichtendes Anhörungs- und Stellungnahmerecht bei allen relevanten strategischen und investiven Entscheidungen der Geschäftsführung einzuräumen.

b) Förderung von Medienkompetenz

In Zeiten von Desinformation, KI-generierten Inhalten und gezielter Manipulation von Inhalten muss der ORF seine Rolle als verlässliche Informations- und Orientierungsinstanz stärken. Dazu gehört nicht nur die Bereitstellung glaubwürdiger Informationen, sondern auch die Vermittlung von Medienkompetenz.

Der ORF sollte Formate inkl. Faktenchecks ausbauen, die insbesondere junge Menschen dabei unterstützen, Quellen kritisch zu bewerten, Desinformation zu erkennen und journalistische

Inhalte besser einzuordnen. Die Förderung von Medienkompetenz muss daher als zentraler Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Auftrags verankert und entsprechend ausgebaut werden.

Herausgegeben vom Österreichischen Netzwerk Zivilgesellschaft (ÖNZ)
September 2026

*Das Österreichische Netzwerk Zivilgesellschaft (ÖNZ) ist ein Bündnis aus dutzenden, sehr unterschiedlichen zivilgesellschaftlichen Organisationen, die alle eine Sache eint: **Der Wille, gemeinsam die Demokratie zu stärken.***

Mehr Infos unter: www.oenz.at